



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Bearbeiter

Durchwahl

Frau Tschakert / Herr Holstein

2409 / 2406

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der beruflichen Schulen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

20.04.2020

über:

Staatliche Schulämter

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 27. April 2020

hier: Informationen zum Unterricht an den beruflichen Schulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

bei der Bewältigung der mit der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs verbundenen organisatorischen und pädagogischen Herausforderungen haben Sie bislang bereits professionelles Handeln und hohen Einsatz gezeigt. Nun stellen sich mit der ab dem 27. April 2020 vorgesehenen Wiederaufnahme des Schulbetriebs weitere Aufgaben, die es zu bewältigen gilt.

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes (Einhaltung der Abstandsgebote, hygienische Maßnahmen) wird die Wiederaufnahme des Schulbetriebes in Hessen in verschiedenen Etappen erfolgen müssen. Dabei gilt die grundsätzliche Maxime, dass aufgrund der hohen hygienischen Anforderungen in einem ersten Schritt höhere Jahrgangsstufen und solche, die einen Abschluss anstreben oder vor dem Übergang in die weiterführende Schule stehen, wieder in den Präsenzunterricht wechseln sollen. Genaue Informationen zu den Hygienebestimmungen erhalten Sie mit gesondertem Schreiben im Verlauf dieser Woche.

In der Anlage erhalten Sie für Ihre konkreten weiteren Arbeitsschritte zur Organisation des Unterrichts ab dem 27. April 2020 eine Excel-Arbeitsmappe, die Sie ggf. bei Ihren Planungen in den kommenden Tagen unterstützen kann, sofern Sie nicht bereits eine

eigene Vorlage für Ihre Schule entwickelt haben. In diesem Raster finden Sie auch die genaue Definition der Risikogruppen der Lehrkräfte. Genaue Erläuterungen dazu erhalten Sie ebenfalls in der Anlage.

In Ergänzung des Schreibens von Herrn Kultusminister Prof. Dr. Lorz vom 17. April 2020 erhalten Sie im Folgenden weitere, schulformspezifische Informationen.

Vor der Wiederaufnahme des Unterrichtes müssen alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Ablauf des ersten Schultages informiert werden. Diese Information muss auch einen Hinweis auf die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen enthalten. Es empfiehlt sich bei diesem Anlass, die betroffenen Schülerinnen und Schüler darauf hinzuweisen, dass sie selbst zur Absicherung ihrer Gesundheit beitragen können, indem sie persönlich Verantwortung für eigene Vorsorgemaßnahmen übernehmen – z. B. durch die Einhaltung der gebotenen Distanz.

Am **Tag der Wiederaufnahme** sollten alle Hygiene- und Abstandsregelungen nochmals intensiv mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Es ist anzunehmen, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund der Corona-Krise Ängste im Hinblick auf ihre persönliche aber auch familiäre berufliche Zukunft haben (Ausbildungsverträge, Übergänge auf weiterführende Schule usw.). Hier muss Gelegenheit zum Austausch mit den Jugendlichen gegeben sein und geprüft werden, ob ggf. Unterstützung (Schulpsychologie/Schulsozialarbeit/UBUS etc.) angeboten werden kann oder muss.

Gruppengröße

Der Unterricht erfolgt in zahlenmäßig reduzierten Gruppen, sodass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sichergestellt werden kann. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten.

Eine Teilung der Klassen scheint vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Klassengröße in Hessen in den meisten Fällen eine praktikable Lösung zu sein. Dabei ist aber zu beachten, dass die Gruppengröße so gestaltet werden muss, dass die gebotene Vorgabe zur Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach räumlicher Situation vor Ort, auch kleinere Gruppen gebildet werden können bzw. müssen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Empfehlungen des Robert

Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten sind (siehe Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung).

Pausenregelungen

Pausenregelungen sollten gestaffelt ausgestaltet werden, so dass möglichst wenige Kinder miteinander in Kontakt kommen. Die Abstandsregeln und die Vorgaben des Infektionsschutzes sind auch in den Pausenzeiten zu wahren. Da die Schulen unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich ihrer Größe, Ausstattung und räumlichen Möglichkeiten haben, sind dazu schulinterne Abstimmungen zu treffen.

Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

Auf inklusiv beschulte Schülerinnen und Schüler ist nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der aktuellen Fassung die Maßgabe des von ihnen besuchten Bildungsgangs entsprechend ihres Förderschwerpunkts anzuwenden. Bei einer Schülerin oder einem Schüler, die bzw. der in mehreren Förderschwerpunkten unterrichtet wird, gilt der Förderschwerpunkt, welcher den Bildungsgang festlegt.

Leistungsbeurteilung und Leistungsbewertung

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs durch Präsenzunterricht für einzelne Jahrgänge wird es die Aufgabe der Lehrkräfte sein, sich ein Bild von der Qualität der Bearbeitung der Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler während der Zeit der Schulschließung zu machen. Dies wird eine Grundlage für die dann notwendige Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler und der aus ihr abgeleiteten notwendigen weiteren Förderung des individuellen Lernprozesses sein.

Dabei sind die Lehrkräfte gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern in angemessener Weise Rückmeldungen über deren Lernstand und den Lernfortschritt zu geben, sofern das im Rahmen unterrichtsersetzender Lernsituationen noch nicht umfassend geschehen konnte.

Meldung von Schulschließungen

Für den Fall, dass es kurzfristig zur Schließung Ihrer Schule kommen sollte, bitte ich Sie, umgehend Anlass und Dauer der Schulschließung an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt zu melden.

Informationen zur Lehrerausbildung

Hospitationen in den Schulen sollen derzeit nicht stattfinden. Aktuell finden keine unterrichtspraktischen Prüfungen im Rahmen von Staatsprüfungen in schulischen Lerngruppen statt. Zweite Staatsprüfungen werden stattdessen in anderen Prüfungsformaten entweder am Standort der Studienseminare oder in Räumen von Schulen durchgeführt. Wiederholungsprüfungen können erst durchgeführt werden, wenn wieder ein geregelter Schulbetrieb möglich wird. Die nicht ausreichende Praxis, die zu einem Nichtbestehen der 2. Staatsprüfung geführt hatte, kann bei einer Wiederholungsprüfung nur durch ein Bestehen in der Praxis ausgeglichen werden. Derzeit ist nicht absehbar, ob dies vor den Sommerferien geschehen kann oder erst nach den Sommerferien möglich sein wird. Ansonsten ist aber gewährleistet, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor dem Einstellungstermin 1.8.2020 ihre Ausbildung beenden und für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

In der KMK wurde zusätzlich vereinbart, dass alle diese Staatsprüfungen gegenseitig anerkennungsfähig sind.

Die **Einstellung neuer LiV zum 01.05.2020** wird gewährleistet. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst ist zunächst ausreichend. Kann auch diese nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin vorgelegt werden, ist die Bewerberin oder Bewerber verpflichtet, eidesstattlich zu versichern, dass ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung für den Vorbereitungsdienst aufgrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus nicht oder nicht rechtzeitig zum Einstellungstermin zu erbringen war. Zudem besteht die Verpflichtung, die Vorlage des amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses so bald wie möglich nachzuholen.

Informationen für berufliche Schulen

Die geltenden Auflagen wie z. B. Abstandsvorgaben zwischen Personen ermöglichen es nicht, den Präsenzunterricht für alle Schulformen und Jahrgangsstufen gleichermaßen wiederaufzunehmen. An den allgemeinbildenden Schulen wird es aufgrund des relativ geringen Anteils von Abschlussklassen möglich sein, alle Prüfungen durchzuführen. An den beruflichen Schulen ist dies wegen der Vielzahl unterschiedlicher Abschlussprüfungen und der Kürze der Bildungsgänge nicht möglich. In den Vollzeitschulformen sind ca. 50 % der Klassen Abschlussklassen. In der Berufsschule finden durch die unterschiedliche Ausbildungsdauer und die gestreckten Abschlussprüfungen in allen Jahrgangsstufen Abschlussprüfungen statt. Daher wurde eine Priorisierung hinsichtlich der Schulformen und Jahrgangsstufen vorgenommen und es wurden Eckpunkte definiert. Die beruflichen Schulen sind hinsichtlich der Schulformen und Klassenanzahl sehr different, sodass es keine einheitliche Regelung für alle Schulen geben kann.

1. Prüfungen

Wie oben bereits dargestellt, ist es in diesem Schuljahr in der noch zur Verfügung stehenden Zeit bei Einhaltung der Hygienegebote und unter Beachtung der jeweiligen Personalsituation nicht möglich, alle geplanten Prüfungen durchzuführen. Deshalb werden die Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung, der zweijährigen Berufsfachschule, der Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung sowie PuschB in diesem Schuljahr ausgesetzt. Die Vergabe der Abschlüsse bleibt davon unberührt.

Die Abschlussprüfungen in der Fachoberschule, den Fachschulen, den zweijährigen höheren Berufsfachschulen und den mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss finden statt. Die zentralen Prüfungstermine für die Fachoberschule finden Sie unter Punkt 2. Alle anderen Prüfungstermine sind in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Prüfungen so terminiert werden, dass eine ausreichende Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler möglich ist.

2. Priorisierungen für die stufenweise Wiederaufnahme des Unterrichts und die Durchführung der Abschlussprüfungen

Schulformen und Jahrgangsstufen, in denen noch in diesem Schuljahr Prüfungen abgelegt werden, sollen bis zu den Prüfungsterminen, vor allem in den prüfungsrelevanten Fächern, prioritär beschult werden.

Dabei gilt folgende Priorisierung:

- I. letztes Ausbildungsjahr der Teilzeit-Berufsschule
- II. Fachoberschule der Form B und zweiter Ausbildungsabschnitt der Fachoberschule der Form A
- III. Jahrgangsstufe Q2 des beruflichen Gymnasiums
- IV. Prüfungsklassen der Fachschulen
- V. zweites Ausbildungsjahr der höheren Berufsfachschule

Die Durchführung von Abschlussprüfungen hat Priorität vor dem Angebot von Unterricht. Bei der Terminplanung ist jedoch darauf zu achten, die Einschränkungen für den Unterricht (z. B. durch Nachmittags- oder Samstagstermine) zu minimieren.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

Schulform	Jahrgangsstufen	Details
Prüfung und Präsenzunterricht		
Berufsschule (2-,3-,4-jährige Ausbildungsberufe)	letztes Ausbildungsjahr	<p>Im Präsenzunterricht beschult werden ab dem 27.04.20 Schülerinnen und Schüler, die sich - gemessen am Rahmenlehrplan - im letzten Ausbildungsjahr befinden.</p> <p>Ebenso die Schülerinnen und Schüler, die in ihrem vorletzten Ausbildungsjahr einen Antrag auf vorzeitiges Ablegen der Abschlussprüfung (Teil II) gestellt haben und damit gleichermaßen vor Prüfungen stehen wie die Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung (Teil II) regulär im letzten Ausbildungsjahr ablegen werden.</p> <p>Schülerinnen und Schüler in Landes- und Bundesfachklassen sollen ebenfalls an den Schulen unterrichtet werden. Sofern das nicht möglich ist, weil z. B. nicht genug Übernachtungsgelegenheiten in zumutbarer Entfernung von der Schule bereitstehen, soll die Beschulung als Nichtpräsenz durchgeführt werden. Leistungsfeststellungen sind weiterhin an den Schulen (präsent) durchzuführen.</p> <p>Zusatzprüfung Fachhochschulreife: Diese Prüfung kann an das Ende des Schuljahres verschoben werden.</p>
Fachoberschule	Form B und	<p><u>Prüfungstermine:</u></p> <p><u>Haupttermin:</u></p>

	zweiter Ausbildungsabschnitt der Form A	<p>Do. 14. Mai Englisch Fr. 15. Mai Deutsch Mo. 18. Mai Fachrichtung/Schwerpunkt Di. 19. Mai Mathematik</p> <p><u>Nachtermin:</u> Do. 4. Juni Englisch Fr. 5. Juni Deutsch Mo. 8. Juni Fachrichtung/Schwerpunkt Di. 9. Juni Mathematik</p> <p>Vom 27. April bis 13. Mai ist Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung mit Schwerpunkt auf den Prüfungsfächern anzubieten.</p>
Berufliches Gymnasium	Q2 Q4	<p>Möglichst ab dem 27. April, spätestens aber ab dem 14. Mai ist der Unterricht für die Q2, evtl. mit verminderter Stundenzahl, wieder aufzunehmen. Hierfür können Lehrer- und Raumkapazitäten aus der FOS verschoben werden, da dort der Präsenzunterricht mit Beginn der Abschlussprüfung wieder ausgesetzt werden kann.</p> <p>In der Q4 ist sicherzustellen, dass notwendige Vorbereitungen und Absprachen für die 4. und 5. Prüfungsfächer ermöglicht werden.</p>
Prüfung und Präsenzunterricht mit dezentralen Arbeitsphasen		
Fachschule	Abschlussjahrgang (in der Fachschule für Sozialwesen 2. Jahr)	<p>Die Abschlussprüfungen können nach hinten verschoben werden.</p> <p>Die Prüfungen werden so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden.</p> <p>Zusatzprüfung Fachhochschulreife: Diese</p>

		Prüfung kann an das Ende des Schuljahres verschoben werden.
Zweijährige höhere Berufsfachschule	Abschlussjahrgang	Die Abschlussprüfungen können nach hinten verschoben werden. Die Prüfungen werden so gestaltet, dass nur tatsächlich unterrichtete Inhalte geprüft werden.
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss und Gleichstellung	Abschlussjahrgang	Die Prüfungen werden so gestaltet, dass nur der Lehrplaninhalt bis Ende Februar geprüft wird.
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss und Teilnahme an Kammerprüfungen (Maßschneider/innen und Hauswirtschaft)		Regelung zum Theorieunterricht analog zu Teilzeitberufsschule

Die nicht präsent beschulten Schülerinnen und Schüler sollen persönlichen Kontakt zu den Lehrkräften erhalten. Je nach Schulform sollen die Schülerinnen und Schüler bis zu zweimal pro Woche in der Schule erscheinen, um Aufgaben zu erhalten, diese wieder zur Korrektur abzugeben und Feedback zu erhalten. Insbesondere gilt dies für Schulformen, in denen ein erhöhter Lehrerbezug aus pädagogischen Gründen als besonders wichtig erscheint. Allerdings gibt es gute Beispiele, in denen sichergestellt ist, dass alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe durch Online-Angebote erreicht werden können und ihre Lehrkräfte ihnen auch online individuelle Hilfestellungen geben können. Hier kann, immer unter der Prämisse, dass alle Schülerinnen und Schüler dieser Lerngruppe erreicht werden, die wöchentliche Präsenz auf größere zeitliche Abstände ausgedehnt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach den gegebenen organisatorischen Möglichkeiten sowie der pädagogischen Erfordernisse unter Berücksichtigung der Infektionsschutzbestimmungen.

3. Zeugnisse

3.1. Klassen mit Unterrichtsbeginn ab dem 27. April

Auch wenn die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr in der regulären Unterrichtszeit erbrachten Leistungsnachweise aufgrund der Schulschließungen geringer ist als in regulären Schuljahren, reichen diese aus, um auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 HSchG eine aus den Leistungen des ersten und des zweiten Schulhalbjahres gebildete Zeugnisnote für das am Schuljahresende zu erteilende Zeugnis zu bilden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat.

3.2 Klassen mit Unterrichtsbeginn ab oder nach dem 4. Mai

Die Zeugnisnoten werden nach § 74 Abs. 2 HSchG aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (ggf. sehr wenigen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt. Es ist der Leistungsstand auszuweisen, der zum Ende des regulären Unterrichts erreicht wurde. Im Extremfall erfolgt die Leistungsbeurteilung für das gesamte Schuljahr auf der Grundlage der Leistungen des ersten Halbjahres. Die Note im berufsbezogenen Bereich ist als Durchschnittsnote der bewerteten Lernfelder zu bilden. Können für eine Klasse in einem Fach, das epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet werden sollte, keine Leistungen festgestellt werden, so ist dieses Fach im Zeugnis nicht auszuweisen.

In der Berufsschule sollen für alle Lernfelder Noten gebildet werden. Sofern dies in diesem Halbjahr für Klassen, die nicht unmittelbar vor der Abschlussprüfung stehen nicht möglich ist, sollen die Noten im kommenden Schuljahr gebildet werden. Es ist sicherzustellen, dass in den Abschlusszeugnissen für alle Lernfelder und Fächer Noten ausgewiesen werden.

In den Schulformen, in denen Abschlussprüfungen stattgefunden haben, werden diese nach den geltenden Bestimmungen zur Bildung der Endnoten herangezogen. Haben keine Abschlussprüfungen stattgefunden, sind die Zeugnisnoten allein auf Basis der unterrichtlichen Leistungen zu bilden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat.

3.3 Berufliches Gymnasium

3.3.1 Bewertungen der Leistungen im Kurshalbjahr Q4

Eine Wiederaufnahme des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden des Kurshalbjahres Q4 ist nicht vorgesehen. Dies betrifft auch diejenigen Fächer, in denen noch Prüfungen im 4. und 5. Prüfungsfach (Grundkurs) abzulegen sind. Zur weiteren Prüfungsvorbereitung wird ein Austausch mit den jeweiligen Lehrkräften unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel empfohlen.

Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q4 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Freistellung der Abiturientinnen und

Abiturienten vom Unterricht ein Leistungsnachweis im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 4 OAVO noch nicht vorlag, wird auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen eine Gesamtnote für die Q4 erteilt. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Bei Nichterbringung von Leistungen aus Gründen, welche die Schülerinnen und Schüler bzw. die Studierenden nicht zu vertreten haben, darf dies nicht zu deren Lasten gehen.

Die Regelungen gelten insbesondere auch für die mündlichen Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen, die nach § 14 Abs. 8 OAVO grundsätzlich als Gruppenprüfungen durchzuführen sind und aufgrund der geltenden Hygienebestimmungen im Kurshalbjahr Q4 nicht mehr stattfinden können.

3.3.2 Bewertungen der Leistungen im Kurshalbjahr Q2

Die Bewertung der Leistungen im Kurshalbjahr Q2 wird nach § 9 Abs. 2 und 3 OAVO vorgenommen. Eine Leistungsbewertung am Ende eines Kurses ist auch aufgrund teilweise erbrachter Leistungen möglich. Bei Nichterbringung von Leistungen aus Gründen, welche die Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden nicht zu vertreten haben, darf dies nicht zu deren Lasten gehen. Über eine Abweichung von der Anzahl der Leistungsnachweise, die nach § 9 Abs. 6 OAVO vorgesehen sind, entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Fachkonferenzen.

4. Notwendige Praktika

Können aufgrund der Umstände der Corona-Pandemie Praxiszeiten und Betriebspraktika nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden (und hierdurch ggf. auch die Feststellung eines ordnungsgemäßen und/oder erfolgreichen Praktikums nicht möglich sein), bleibt die Vergabe des Abschlusses hiervon unberührt. Gleiches gilt für Versetzungsentscheidungen.

Soweit verbindliche Praktika für die Aufnahme in eine Schulform (für das Schuljahr 2020/2021) vorgesehen sind (z. B. im Rahmen der Fachschule für Sozialwesen), jedoch aktuell keine entsprechenden Praktikumsmöglichkeiten vorliegen, ist dieses Aufnahmekriterium zurückzustellen. Ein formloser Nachweis über die erfolglose Bemühung um einen Praktikumsplatz kann ggf. ersatzweise eingefordert werden.

Die Feststellungsprüfung der Fachschule für Sozialwesen kann durch ein Aufnahmeverfahren nach Aktenlage ersetzt werden.

Bitte gestalten Sie die Wochen bis zu den Sommerferien bestmöglich für die Schülerinnen und Schüler und nutzen Sie hierzu auch dynamische Optionen.

Beispielsweise können Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen in der Fachoberschule sich zu Hause auf mögliche mündlichen Prüfungen vorbereiten. Dafür können dann z. B. Studierende der Fachschule (v. a. an Schulen ohne BG) mit erhöhter Stundenzahl beschult werden. An Schulen, die keine Fachoberschule und kein Berufliches Gymnasium haben, kann die Beschulung der Fachschule bzw. der höheren Berufsfachschule dagegen ab dem 27. April beginnen. Gleichzeitig können, in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt, Prüfungstermine nach hinten verschoben werden, um eine Entlastung zu schaffen. Zur Entlastung der Raumsituation können Abschlussprüfungen auch am Nachmittag oder samstags stattfinden.

Die großen Unterschiede in den beruflichen Schulen des Landes Hessen machen es erforderlich, jeweils an die Schule angepasste Lösungen zu finden. Hier sind Sie als Schulleiterin oder Schulleiter in Absprache mit Ihrem Staatlichen Schulamt gefordert. Ich bitte Sie, wie auch bisher, die unter der Prämisse des Infektionsschutzes bestmögliche Lösung für Ihre Schule zu finden und so dafür zu sorgen, für die Schülerinnen und Schüler ein zielführendes Angebot in diesen schwierigen Zeiten vorzuhalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der erste Schritt der Wiederaufnahme des Schulbetriebes stellt eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, insbesondere aber für Sie und Ihre Kollegien.

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück, Fragen, die Sie selbst nicht unmittelbar gesichert beantworten können, an Ihr Staatliches Schulamt zu richten. In den letzten Wochen haben wir bereits gut funktionierende Informationskanäle entwickelt, um sicherzustellen, dass wichtige Fragen schnell und abschließend beantwortet werden können. Fragen, die vom Hessischen Kultusministerium zu klären sind, werden auf diesem Weg weitergegeben und dann möglichst rasch von uns beantwortet werden.

In diesem Sinne verbleibe ich mit den besten Grüßen und dem Wunsch an Sie alle:

Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Schmidt', written in a cursive style.

Ute Schmidt
Ministerialdirigentin

Anlage

In der Anlage finden Sie das erwähnte Planungsraster für den Lehrkräfteeinsatz. Die Vorlage ist nur als Angebot zu verstehen für den Fall, dass Sie sich nicht schon selbst ein Format als Planungshilfe erstellt haben. Ausdrücklich besteht keine Verpflichtung, das Raster zu nutzen.

Dem Wunsch von an der Erstellung beteiligten Schulleitungen auf Mitberücksichtigung der Notbetreuung wurde entsprochen. Da davon nicht alle Schulen betroffen sind, finden Sie in der Anlage zwei separate Excel-Dateien (für Schulen mit und für Schulen ohne Notbetreuung).

Tabellenblatt 1 enthält Erläuterungen zur Frage, inwieweit Lehrkräfte einer Risikogruppe zugehörig sind und entsprechend nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Tabellenblatt 2 nimmt das Gesamtkollegium in den Blick. Zu jeder Lehrkraft kann eine Einschätzung über deren individuellen Status erfolgen. Schulen mit Notbetreuung tragen darüber hinaus das Personal des Schulträgers ein. Die verfügbare wöchentliche Arbeitszeit des Personals der Schulträger muss jedoch auf die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte umgerechnet werden. Nur so entsteht eine einheitliche Datenbasis. Tabellenblatt 3 kann bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden sowie der zurechenbaren Wochenstunden der im Präsenzunterricht einzusetzenden Lehrkräfte unterstützen. Das Tabellenblatt „Planung Einsatz LK“ weist diejenigen Lehrkräfte namentlich aus, die für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, und ermöglicht, weitere Einsatzmöglichkeiten zu hinterlegen. In der Excel-Datei für Schulen mit Notbetreuung folgt ein weiteres Tabellenblatt zur Planung der dafür notwendigen Ressource. Das letzte Tabellenblatt nimmt die unter Beachtung der hygienischen Anforderungen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den Blick. Dort können Sie die Anzahl der Schülerinnen und Schüler eintragen, die unter den vorgenannten Bedingungen beschult werden können.

Bitte beachten Sie, dass das Format nur Ihrer dienstlichen Planung dient und die entsprechenden personenbezogenen Daten hoch vertraulich sind und keinesfalls weitergegeben werden dürfen.